

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 101.

Leipzig, Mittwoch den 3. Mai 1905.

72. Jahrgang.

Am tlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

findet statt

am Sonntag Kantate, den 21. Mai 1905, vormittags 10¹/₂ Uhr,

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig (Eingang Portal III).

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1904/05.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1904.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Voranschlag 1905.
4. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle auf Grund eines Beschlusses des Vereins-Ausschusses die Ausschließung des Mitgliedes Herrn Eugen Bruchmann in Firma Spreewald-Buchhandlung (E. Bruchmann) in Lübbenau aus dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig wegen Aufhörens seiner Mitgliedschaft in einem vom Vorstand des Börsenvereins anerkannten Verein (§ 8 Abs. 2 Ziffer 4 der Satzungen) beschließen.

5. Antrag der Herren: Kommerzienrat Carl Engelhorn-Stuttgart, Dr. Walter de Gruyter-Berlin, Ferdinand Romitz-Leipzig, Arthur Meiner-Leipzig und Arthur Sellier-München im Namen des Deutschen Verlegervereins:

„Die Hauptversammlung des Börsenvereins wolle beschließen, den § 26a, letzter Satz der Buchhändlerischen Verkehrsordnung, wie folgt abzuändern:

Diese (nämlich die Buchhändlermesse) findet alljährlich in Leipzig in der mit dem ersten Sonntag im Mai beginnenden Woche statt, sie endet mit dem Sonnabend dieser Woche.

Die entsprechenden Bestimmungen in § 30a und b der Verkehrsordnung sind sinngemäß zu ändern.“

6. Antrag des Herrn Karl Cludius in Firma Cludius & Gaus in Berlin:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig anzuweisen, unverzüglich die nötigen satzungsmäßigen Schritte zu tun, um die Mitglieder des Börsenvereins vor der Schleuderkonkurrenz der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin, Lübeckerstraße 6, welche in unzulässiger Rabattgewährung besteht, zu schützen.